

§ 3 Oö. WFG 1993 § 3

Oö. WFG 1993 - Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.09.2021

Die Förderungsmittel werden aufgebracht durch:

1. Zuschüsse des Bundes;
2. Haushaltsmittel des Landes;
3. Rückflüsse aus Förderungsmaßnahmen nach dem Oö. WFG 1993, die nach dem 1. Jänner 1998 zugesichert wurden;
4. Rückflüsse aus den gewährten Darlehen des Oö. Landes-Wohnungs- und Siedlungsfonds.

(Anm: LGBl. Nr. 86/2002, 59/2013)

In Kraft seit 01.08.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at